

Fahrschule Josef Landolt

Rösslistrasse 15, 8752 Näfels, Tel. 055 612 33 76, Nat. 079 223 86 11, E-Mail: info@fahrschule-landolt.ch Homepage: www.fahrschule-landolt.ch

Ab 16 Jahren

Kategorie A1: Motorrad mit max. 50 cm³, max. 11 kW, Geschwindigkeit unbeschränkt.

Ausbildung:

Nothelferkurs von 10 Stunden, Basistheorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler von 8 Stunden, Verkehrskundeunterricht von 8 Stunden, praktische Führerprüfung.

Prüfungsfahrzeug:

ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen mit max. 50 cm³ und max. 11 kW.

- ab 18 Jahren dürfen ohne weitere praktische Prüfung alle Motorräder der Unterkategorie A1 (max. 125 cm³, max. 11 kW) geführt werden
- für die Führerprüfung Kat. B (Auto) muss die Basistheorieprüfung, der Verkehrskundeunterricht und der Nothelferkurs nicht mehr wiederholt werden

Ab 18 Jahren

Kategorie A1: Motorrad mit max. 125 cm³, max. 11 kW, Geschwindigkeit unbeschränkt.

Ausbildung:

Nothelferkurs von 10 Stunden, Basistheorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler von 8 Stunden, Verkehrskundeunterricht von 8 Stunden, praktische Führerprüfung.

Prüfungsfahrzeug:

ein zweirädriges Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen mit max. 125 cm³ und max. 11 kW.

- für die Führerprüfung Kat. B (Auto) muss die Basistheorieprüfung, der Verkehrskundeunterricht und der Nothelferkurs nicht mehr wiederholt werden
- Inhaber Kat. B (Auto) erhalten die Kat. A1 ohne praktische Führerprüfung einzige Bedingung: die Grundschulung für Motorradfahrschüler von 8 Stunden

Kategorie A (beschränkt): Motorräder mit max. 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20kW/kg, Geschwindigkeit unbeschränkt.

Ausbildung:

Nothelferkurs von 10 Stunden, Basistheorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler von 12 Stunden, Verkehrskundeunterricht von 8 Stunden, praktische Führerprüfung.

Prüfungsfahrzeug:

ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen (max. 35 kW) mit zwei Sitzplätzen, ausgenommen Motorräder der Unterkategorie A1

- wer im Besitze des Führerausweises der Kat. A1 oder B (Auto) ist, muss die Basistheorieprüfung, den Verkehrskundeunterricht und den Nothelferkurs nicht mehr absolvieren
- für die Führerprüfung Kat. B (Auto) muss die Basistheorieprüfung, der Verkehrskundeunterricht und der Nothelferkurs nicht mehr wiederholt werden
- wer im Besitze des Führerausweises der Kat. A1 ist, beträgt die praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler nur noch sechs Stunden
- die Beschränkung von 35 kW wird auf Gesuch des Ausweisinhabers aufgehoben ohne neue praktische Prüfung, wenn die Zulassungsbehörde feststellt, dass er in den letzten zwei Jahren vor der Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat

Ab 25 Jahren

Kategorie A (unbeschränkt): Motorleistung unbeschränkt, Geschwindigkeit unbeschränkt.

Ausbildung:

Nothelferkurs von 10 Stunden, Basistheorieprüfung, Lernfahrausweis, praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler von 12 Stunden, Verkehrskundeunterricht von 8 Stunden, praktische Führerprüfung.

Prüfungsfahrzeug:

ein zweirädriges Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mindestens 35 kW und zwei Sitzplätzen.

- wer im Besitze des Führerausweises der Kat. A1 oder B (Auto) ist, muss die Basistheorieprüfung, den Verkehrskundeunterricht und den Nothelferkurs nicht mehr absolvieren
- für die Führerprüfung Kat. B (Auto) muss die Basistheorieprüfung, der Verkehrskundeunterricht und der Nothelferkurs nicht mehr wiederholt werden
- wer im Besitze des Führerausweises der Kat. A1 ist, beträgt die praktische Grundschulung für Motorradfahrschüler nur noch sechs Stunden

Gültigkeit des Lernfahrausweises für Kategorie A1 und A

- vier Monate
- die Gültigkeitsdauer des Lernfahrausweises wird um zwölf Monate verlängert, wenn der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschüler vorliegt
- nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises erlischt die Gültigkeit der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschüler
- einen zweiten Lernfahrausweis kann nur beantragen, wer nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des ersten Lernfahrausweises noch nicht alle Prüfungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, die Zulassungsbehörde verfügt allfällige Auflagen